

SATZUNG DER KULTURINITIATIVE BLUES IN TOWN E.V. ESSLINGEN

Stand April 2026

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kulturinitiative „BLUES IN TOWN“.
2. Der Sitz ist in Esslingen am Neckar.
3. Das Gründungsjahr ist 2008.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen Kulturinitiative „BLUES IN TOWN“ e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Verein fördert insbesondere durch Konzerte, Feste, Jam Sessions und Musikworkshops die Bluesmusik. Das Wirken und Tun des Vereins ist davon geleitet, den Blues in seiner ganzen Vielfalt zu erleben, zu praktizieren, zu aktivieren und zu kommunizieren. Konkret folgt die Vereinsarbeit dabei dem Leitbild von BLUES IN TOWN in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Version.
3. Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch Eintrittsgelder, Sponsorengelder und Spenden, sowie anderen Fördermitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

3. Minderjährige können nur mit Zustimmung eines Elternteiles, mittels Unterschrift im Antragsformular, in den Verein eintreten.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Höhe der Beiträge und Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung (juristische Personen).
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens bis 30.11. des Jahres gegenüber dem Vorstand stets zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Beiträge sind jeweils bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
7. Ohne entsprechende Erklärung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
8. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisoren.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Revisoren.
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - Wahl der Revisoren.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
 - Änderung der Satzung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens

- vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
5. Der Vorstand leitet die Versammlung.
- 6a. Wahlen: Die Mitglieder beschließen offen per Akklamation oder auf Wunsch per geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit.
- 6b. Anträge: Die Mitglieder beschließen offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsicht offen steht.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die mit Einzelvertretungsbefugnis nach § 26 BGB gegenüber Dritten ausgestattet sind:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Finanzvorstand
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - a. Der Finanzvorstand wird im Jahr 2019 für 1 Jahr gewählt und ab 2020 immer für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Im Falle einer fehlenden Kandidatur für ein Vorstandsamt, verlängert sich die Amtszeit des zum Zeitpunkt der Neuwahl amtierenden Vorstandes einmalig um 3 Monate. Gegenseitiges Einverständnis erforderlich. Diese Regelung gilt nicht bei Abwahl oder Rücktritt eines Vorstandes.
4. Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand regelt schriftlich die Zuständigkeit eines Schriftführers und benennt diese Person. Eine Aufteilung der Schriftführeraufgaben ist zulässig. Die Aufgabenteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt ebenso die

Benennung und Entlassung der Abteilungsleiter (siehe § 10)

2. In seinen Wirkungskreis fallen besonders folgende Angelegenheiten:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.
 - e) Die Steuerung der Abteilungsleiter.

§ 9 Revisoren

1. Die Revisoren sind ausschließlich der Mitgliederversammlung rechen- schaftspflichtig. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Dokumente des Vereins Einsicht zu nehmen.
2. Die Revisoren legen der Mitgliederversammlung einen Revisions- bericht vor.

§ 10 Abteilungsleiter

1. Die vom Vorstand eingesetzten Abteilungsleiter verantworten die an sie übertragenen Aufgabenbereiche. Ihnen obliegt es, um sich herum ein Team anzusiedeln, das sie bei ihrer Arbeit unterstützt. Ein Abteilungsleiter kann nicht gleichzeitig Vorstand sein.
2. Der Zielzustand sind zehn Abteilungsleiter, wobei jeder einen der folgenden Bereiche abdecken soll: Events, Marketing, Konzerte, Sessions, Mitgliederwesen, Elektronische Datenverarbeitung, Technik, Musikworkshops, Vereinsheim, Finanzwesen.

§ 11 Datenschutz

1. Die Vorgaben der DSGVO werden erfüllt. Näheres regelt die Daten- schutzerklärung des Vereins.
2. Mit dem Eintritt in den Verein nimmt die Kulturinitiative BLUES IN TOWN e.V. folgende, personenbezogene Daten auf:
 - Vor- und Zuname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse
 - Eintrittsdatum in den Verein
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages

3. Die Informationen aus 2. werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertrags- verhältnisses – hier Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
5. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die den Vereins- publikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine Einwilligungserklärung in Textform des Mitglieds notwendig. Diese Einverständniserklärung kann das Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform widerrufen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für karitative Zwecke.

§ 13 Vorstände im Verein

Vorstände sind im Protokoll der Mitgliederversammlung und aktuell auf der Homepage www.bluesintown.de einzusehen.

KULTURINITIATIVE



E.V. ESSLINGEN

SATZUNG

Stand April 2026

www.bluesintown.de